

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 29.06.2022, Nr. 28/2022 (Sonderausgabe)

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 152 | 5. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Herford zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Herford vom 17.12.2004 | Seite 2 |
|-----|---|---------|

#### Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 153 | Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung   | Seite 4  |
| 154 | 5. Änderungssatzung vom 20.06.2022 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden, vom 13.03.2017 | Seite 5  |
| 155 | Beschluss des Rates der Hansestadt Herford über die Bestimmung von Unterkünften für Geflüchtete vom 15.06.2022   | Seite 8  |
| 156 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.51 „Heidestraße“, Änderung 2.21  | Seite 9  |
| 157 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.27a „Auf der Freiheit/Abteistraße“, Änderung 2.22  | Seite 10 |
| 158 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“, 1. Ergänzung   | Seite 12 |
| 159 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.45a „Haberland“, Änderung 3.21   | Seite 14 |
| 160 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße, Teil A“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB | Seite 15 |
| 161 | „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 28.08., 09.10. und 04.12.2022 vom 20.06.2022  | Seite 18 |
| 162 | Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen Maiwiese, Zur Bleiche, Bornbrede, Stedefreund und Schobeke vom 23.06.2022   | Seite 20 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 163 | 2. Änderungssatzung zur „Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Löhne vom 07.11.2019“ vom 16.06.2022 | Seite 23 |
| 164 | Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten der Stadtwerke Löhne   | Seite 24 |

---

---

## Bekanntmachungen des Kreises Herford

152

### **5. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Herford zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Herford vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch vom 27.12.2003 (SGB XII - BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I. S. 3932) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB XII NRW - GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197), hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 17.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Inhalt**

Die Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Herford zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Herford vom 17.12.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) innerhalb von Einrichtungen,
2. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) für Personen, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt, sofern es sich um eine Versorgung in einer stationären Einrichtung, in der Leistungen der Pflege nach dem SGB XI erbracht werden, handelt, die voraussichtlich länger als zwei Monate andauert,
3. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für Personen, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt, sofern es sich um eine Versorgung in einer stationären Einrichtung, in der Leistungen der Pflege nach dem SGB XI erbracht werden, handelt, die voraussichtlich länger als zwei Monate andauert,
4. Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII),
5. Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII,
6. Verfolgung von Ansprüchen gegen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige nach § 94 SGB XII, nachdem die Kommunen den Unterhaltspflichtigen die Leistungsaufnahme gemäß § 94 Abs. 4 SGB XII schriftlich mitgeteilt haben,
7. Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen; die Sachermittlung erfolgt durch die Kommunen, die Überleitung und Durchsetzung der Ansprüche einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen obliegt dem örtlichen Träger,

8. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII ohne die Bedarfe nach § 34 Abs. 3 SGB XII (Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf),
9. Erstattung von Aufwendungen Anderer, soweit es sich um stationäre Krankenhilfe handelt (§ 25 SGB XII).“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

153

### **Satzung zur Änderung der „Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001“ (Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung) vom 15.06.2022**

Der Rat der Hansestadt Herford hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in seiner Sitzung am 29.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung von Bezeichnungen:**

Im Satzungstext werden die Bezeichnungen „Stadt Herford“ durch „Hansestadt Herford“ und „Garten- und Friedhofsabteilung“ durch „Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten“ ersetzt.

##### **§ 2 (Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).

##### **§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
  - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
  - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - e) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7, 9 nicht nachkommt,
  - f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - g) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## Artikel 2

### Inkrafttreten:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 15.06.2022

gez. Tim Kähler  
(Bürgermeister)

## 154

### **5. Änderungssatzung vom 20.06.2022 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden, vom 13.03.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NW 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 15.06.2022 beschlossen:

#### § 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete.“
2. Satz 1 der Präambel wird wie folgt gefasst:  
„Die Hansestadt Herford unterhält städtische Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten.“
3. § 1 wird wie folgt gefasst:  
„Unterkünfte für Personen (Clearingwohnungen) im Sinne dieser Satzung sind:
  - Ahornstraße 1 bis 39,
  - Eichenstraße 2, 6, 10, 14, 14a, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52,
  - Ulmenstraße 11, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46,

- Alter Postweg 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62,
  - Gneisenaustraße 3,
  - 3 Wohnungen in der Gneisenaustraße 1 (Erdgeschoss, rechts; 1. Obergeschoss, rechts; Dachgeschoss, rechts) sowie
  - die zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehend angemieteten Wohnungen.“
4. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten hat die Hansestadt Herford die in § 1 aufgeführten Wohnungen, nachfolgend Clearingwohnungen genannt, angemietet und unterhält sie für diesen Personenkreis als öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts).“
5. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.  
 b) In Absatz 3 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.  
 c) In Absatz 5 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.
7. § 5 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.  
 b) In Absatz 4 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.  
 c) In Absatz 5 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.  
 d) In Absatz 6 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.
8. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.
9. § 7 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.  
 b) In Absatz 3 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.
10. In § 9 wird die Angabe „12,74 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.
11. In § 10 Absatz 5 wird das Wort „Integration,“ gestrichen.
12. In § 2 der Anlage „Hausordnung“ wird das Wort „Integration,“ gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende „5. Änderungssatzung vom 20.06.2022 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden vom 13.03.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 20.06.2022

gez. Tim Kähler  
(Bürgermeister)

## **Beschluss des Rates der Hansestadt Herford über die Bestimmung von Unterkünften für Geflüchtete vom 15.06.2022**

Gemäß den §§ 1 und 2 der „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden“ in der Hansestadt Herford vom 13.03.2017 werden folgende Unterkünfte zu Unterkünften für Flüchtlinge bestimmt:

- Ahornstraße 1 bis 39,
- Eichenstraße 2, 6, 10, 14, 14a, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52,
- Ulmenstraße 11, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46,
- Alter Postweg 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62,
- Gneisenaustraße 3,
- 3 Wohnungen in der Gneisenaustraße 1 (Erdgeschoss, rechts; 1. Obergeschoss, rechts; Dachgeschoss, rechts) sowie
- die zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehend angemieteten Wohnungen

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende „Beschluss des Rates der Hansestadt Herford über die Bestimmung von Unterkünften für Geflüchtete vom 15.06.2022“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 20.06.2022

gez. Tim Kähler  
(Bürgermeister)

## Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.51 „Heidestraße“, Änderung 2.21

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage.
2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 8.51 „Heidestraße“, Änderung Nr. 2.21 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan vom 18.01.2022 und die Begründung vom 03.02.2022, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 2.21 des Bebauungsplans Nr. 8.51 „Heidestraße“ liegt im Westen der Hansestadt Herford, südlich der Engerstraße und schließt direkt an den Bebauungsplan Nr. 8.81 „Nahversorgungszentrum Westring“ an. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 1,6 ha. Die zentrale Erschließung erfolgt durch die Heidestraße. Die Bebauungsplanänderung ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt worden, wobei auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde.

Mit der Überplanung soll dem tatsächlich vorhandenen Bestand und den planerischen Zielvorstellungen, die Gemengelage zu einem Mischgebiet in Innenstadtnähe zu entwickeln, Rechnung getragen werden.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

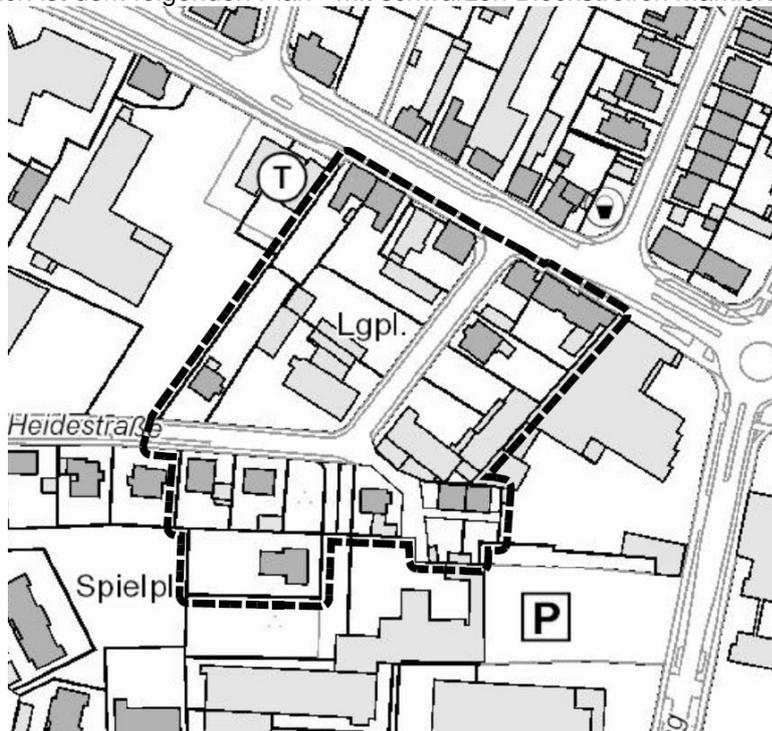


Abbildung: Geltungsbereich der Änderung 2.21 des Bebauungsplanes Nr. 8.51 „Heidestraße“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, dem Schalltechnischen Gutachten vom 01.02.2022 ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit gehalten im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://geoportal.kreis-herford.de/>. Die Satzung und der Lageplan

können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-488. Der Bebauungsplan ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich.

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8.51 „Heidestraße“, Änderung 2.21 vom 15.06.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8.51 „Heidestraße“, Änderung 2.21 in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.06.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**157**

### **Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.27a „Auf der Freiheit/Abteistraße“, Änderung 2.22**

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung der Änderung Nr. 2.22 des Bebauungsplanes Nr. 4.27a „Auf der Freiheit/Abteistraße“ gemäß § 2 BauGB in der Fassung**

der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung Nr. 2.22 erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, so dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann.

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 2.22 des Bebauungsplanes Nr. 4.27a „Auf der Freiheit/Abteistraße“ liegt im Zentrum der Hansestadt Herford an der Straße „Auf der Freiheit“ direkt zwischen dem Wasserzug der Aa und dem Alten Rathaus und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 147, 148, 150 der Flur 2, Gemarkung Herford. Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 2.22 und die betroffenen Flurstücke gehen verbindlich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor (Anlage 1).“

Ziel ist die planungsrechtliche Steuerung der Nachnutzung des in zentraler Lage liegenden Areals der Immobilie in Bezug auf die Zulässigkeit von Nutzungen und unter Berücksichtigung des städtebaulichen Kontextes mit den benachbarten Baudenkmälern sowie dem Hochwasser- und Baumschutz.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

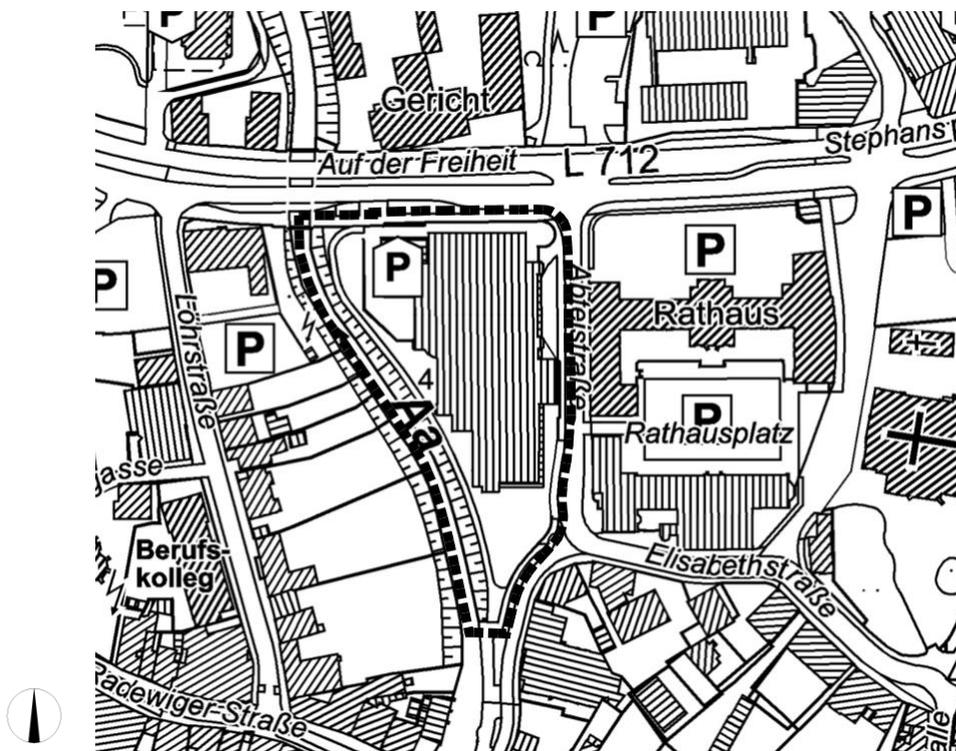


Abbildung: Geltungsbereich der Änderung 2.22 des Bebauungsplanes Nr. 4.27a „Auf der Freiheit/Abteistraße“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht und ist in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://geoportal.kreis-herford.de/>.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4.27a „Auf der Freiheit/Wittekindstraße“, Änderung 2.22 vom 02.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 20.06.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“, 1. Ergänzung

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage zu der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“ als Satzung der Innenentwicklung gemäß 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB - Vereinfachtes Verfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147). Der Satzung zugrunde liegen §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Satzungsplan der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“ vom 30.11.2021 und die Satzungs Begründung vom 14.04.2022, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Der Ergänzungsbereich der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“ liegt im Südwesten der Hansestadt Herford im Stadtteil Laar westlich der Straße „Am Lindensiek“ und hat eine Größe von ca. 0,4 ha.

Durch die Ergänzung sollen zwei einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, da die bauliche Nutzung durch den angrenzenden Bereich der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“ geprägt ist.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

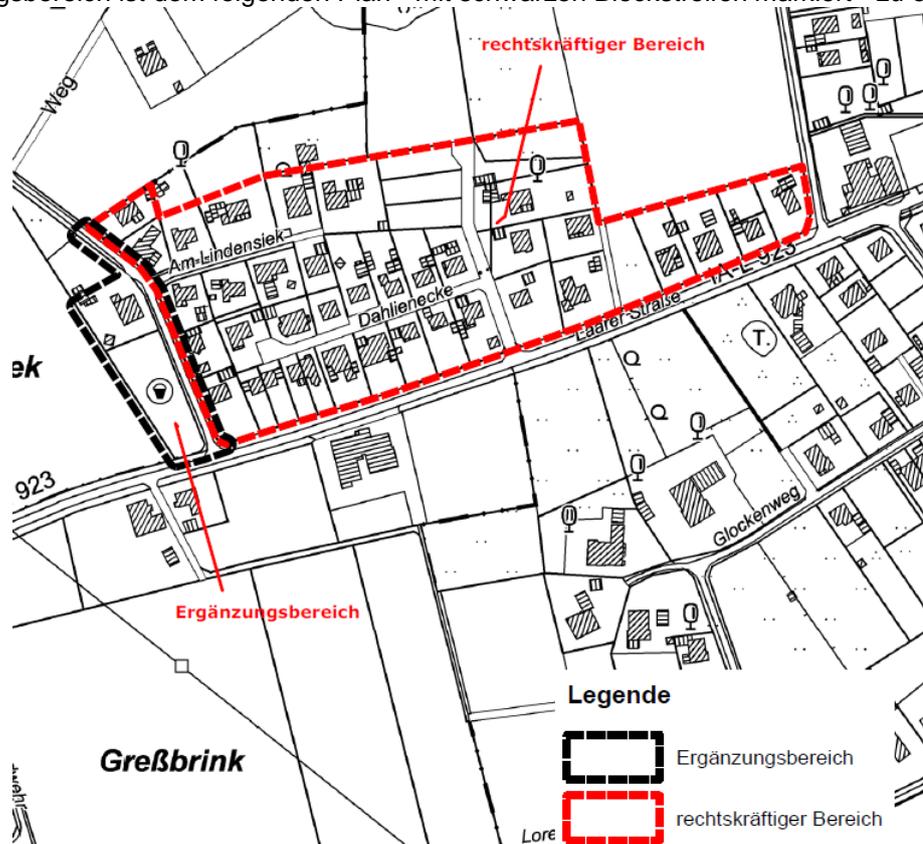


Abbildung: Geltungsbereich des Ergänzungsbereichs der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab

Die Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“, 1. Ergänzung wird mit Begründung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit gehalten im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://geoportalkreis-herford.de/>. Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-488. Die Satzung ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich.

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“, 1. Ergänzung vom 15.06.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“, 1. Ergänzung in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.06.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.45a „Haberland“, Änderung 3.21

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage der Änderung 3.21 des Bebauungsplanes Nr. 8.45a „Haberland“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1.
2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Änderung Nr. 3.21 des Bebauungsplans Nr. 8.45a „Haberland“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan vom 19.01.2022 und die Begründung vom 30.03.2022, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 3.21 des Bebauungsplans Nr. 8.45a „Haberland“ liegt westlich des Stadtkerns der Hansestadt Herford zwischen der Oststraße und dem Mittelweg, über die das Gebiet auch erschlossen wird. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 0,94 ha.

Ziel der Änderung 3.21 des Bebauungsplans Nr. 8.45a „Haberland“ ist die Änderung der Gewerbegebietsdarstellung in Wohnen, um die vorhandene Wohnnutzung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der gewerblichen Belange zu stärken. Die Bebauungsplanänderung ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt worden, wobei auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

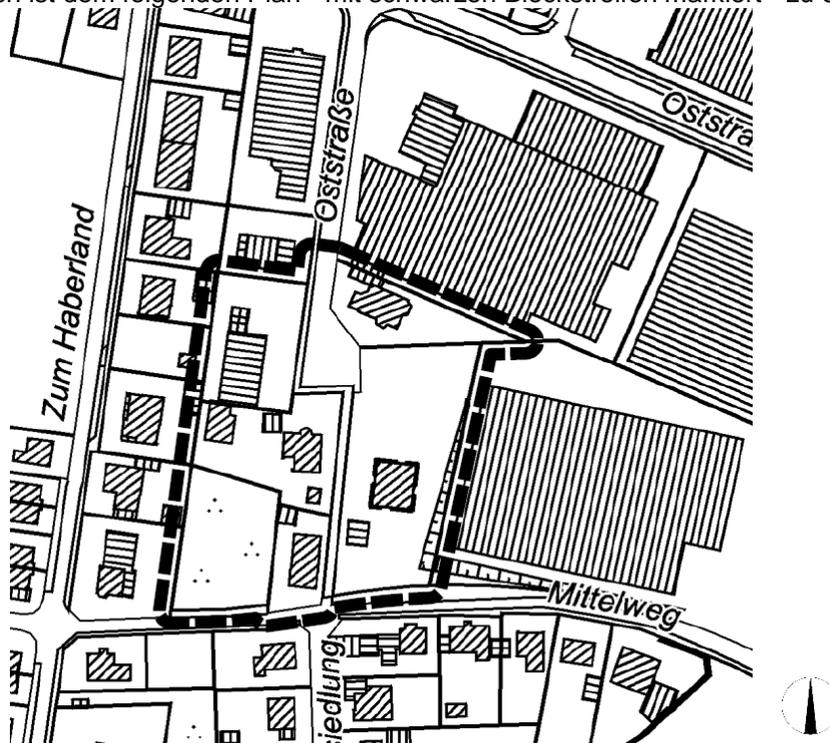


Abbildung: Geltungsbereich der Änderung 3.21 des Bebauungsplanes Nr. 8.45a „Haberland“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, dem Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten von September 2021 ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit gehalten im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://geoportal.kreis-herford.de/>. Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-488. Der Bebauungsplan ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich.

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8.45a „Haberland“, Änderung 3.21 vom 15.06.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8.45a „Haberland“, Änderung 3.21 in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.06.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**160**

### **Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße, Teil A“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**„1. Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt eine erneute Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 6.79 „Hellerweg/Grüne Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.**

**2. Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der rechtlichen Vorgaben für die geänderten Bereiche durchzuführen. Das Bauleitplanverfahren wird als vollumfängliches Verfahren durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird als Teil des Bauleitplanverfahrens erstellt.“**

Der Teil A des Geltungsbereichs wird südlich von der Straße „Kirschengarten“ und westlich von der Straße „Hellerweg“ begrenzt. Im Norden schließt der Bereich entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 363, 74 und 71, Flur 82, an den Bebauungsplan Nr. 5.20 „Ahmser Straße/Elverdisser Straße“ an. Östlich verläuft der Geltungsbereich entlang der vorhandenen Baustruktur, an den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 81 bis 87, 295, 446, 461, 222, 452, 453, 292, 328, 330, 334, 1105, entlang der Nutzungsgrenze auf dem Flurstück 1104 und weiter entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 8 bis zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Kirschengarten“ (siehe Abbildung).

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung der Siedlungsentwicklung, Sicherung der Freiraumstrukturen und Schaffung eines neuen Wohnquartiers zwischen den Straßen „Hellerweg/Grüne Straße“ und „Lockhauser Straße“.

Das Verfahren wird gemäß § 2 BauGB als reguläres Verfahren durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde erstellt.

Die erneute Offenlage ist notwendig, da im Rahmen der Offenlage vom 05.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 seitens der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen eingingen, die mehr als nur einen Hinweischarakter hatten. Diesbezüglich ergab sich ein Änderungsbedarf des Entwurfs. Nachfolgend sind die eingearbeiteten Änderungen aufgeführt, sodass nachvollziehbar ist, welche geänderten und ergänzten Inhalte Gegenstand der Offenlage sind:

- Korrektur der Angaben zur Abwassererschließung des neuen Wohnquartiers nördlich der Straße „Kirschengarten“ in der Begründung. Ein Anschluss an das Trennsystem ist möglich.
- Der Jubiläumswald wird gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB als Waldfläche mit der Zweckbestimmung Erholungswald (É) festgesetzt.
- Der nördliche Teil der Wendeanlage des Stichwegs zwischen „Hellerweg 39 b“ und „Hellerweg 41 a“ wird ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
- Die Legende wird im Abschnitt A in der Rubrik „Nicht überbaubare Flächen“ hinter den Planzeichen für „Straßenverkehrsflächen“ und „Rad- und Fußweg“ mit dem Zusatz „öffentlich“ versehen, da es sich hier ausschließlich nur um öffentliche Flächen handeln soll.
- Um gesundes Wohnen zu gewährleisten, wird für das Flurstück 489, Flur 82 (ehemals Flurstück 127, Flur 82), passive Lärmschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 8. festgesetzt.

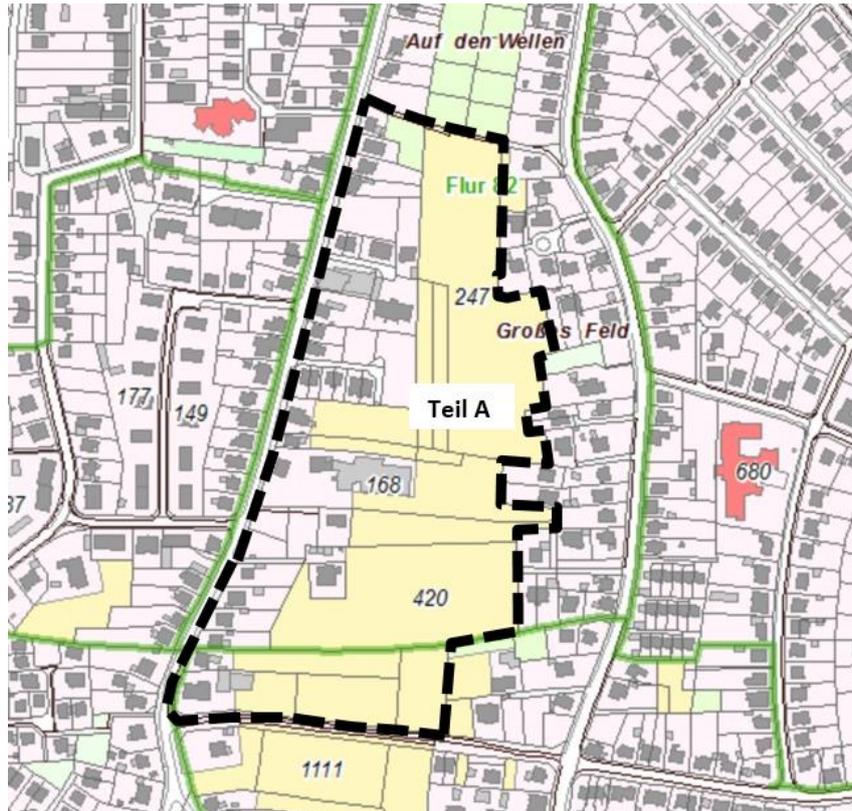


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung)

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung vom 09.05.2022 sowie der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung vom 09.05.2022. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

1. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 6.79 „Hellerweg/Grüne Straße“ mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Schadstoffbeeinträchtigungen, Schallemissionen, Lichtemissionen, Erholung), Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima (Verkehrslärm, Gewerbelärm), Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Biologische Vielfalt sowie Wechselwirkung der Schutzgüter miteinander.

2. weitere bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu den Themen Gewässer (Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahr, Grundwasserschutz, kommunales Abwasser), Flora, Grünflächen.

3. Fachgutachten:

- zu Gewerbe- und Verkehrslärm:

- Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 6.79, MAK Ingenieurbüro Keinhorst, Januar 2020
- Schallimmissionsprognose „Nordseite Hellerweg 49“, MAK Ingenieurbüro Keinhorst, März 2022

Die erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit Plan einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten

erfolgt in der Zeit **vom 11.07.2022 bis einschließlich 10.08.2022**

während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen, die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) sowie die wesentlichen umweltbezogenen

Unterlagen einsehen, sich **zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung äußern** und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informieren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur in zwingend nötigen Ausnahmefällen, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05221/189-530 oder E-Mail-Adresse [stadtplanung@herford.de](mailto:stadtplanung@herford.de) möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

**<https://www.herford.de/bebauungspläne>.**

Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.:05221/189-530. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung insbesondere schriftlich, postalisch oder per Email, ([stadtplanung@herford.de](mailto:stadtplanung@herford.de)) abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden. Ferner kann über die Seite [Stadt Herford / Stadtplanung \(o-sp.de\)](https://www.herford.de/stadtplanung) in digitaler Form direkt eine Stellungnahme abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Auslegung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung“ auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder [datenschutz@herford.de](mailto:datenschutz@herford.de)).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße“, Teil A vom 02.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 20.06.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**161**

**„Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 28.08., 09.10. und 04.12.2022  
vom 20.06.2022**

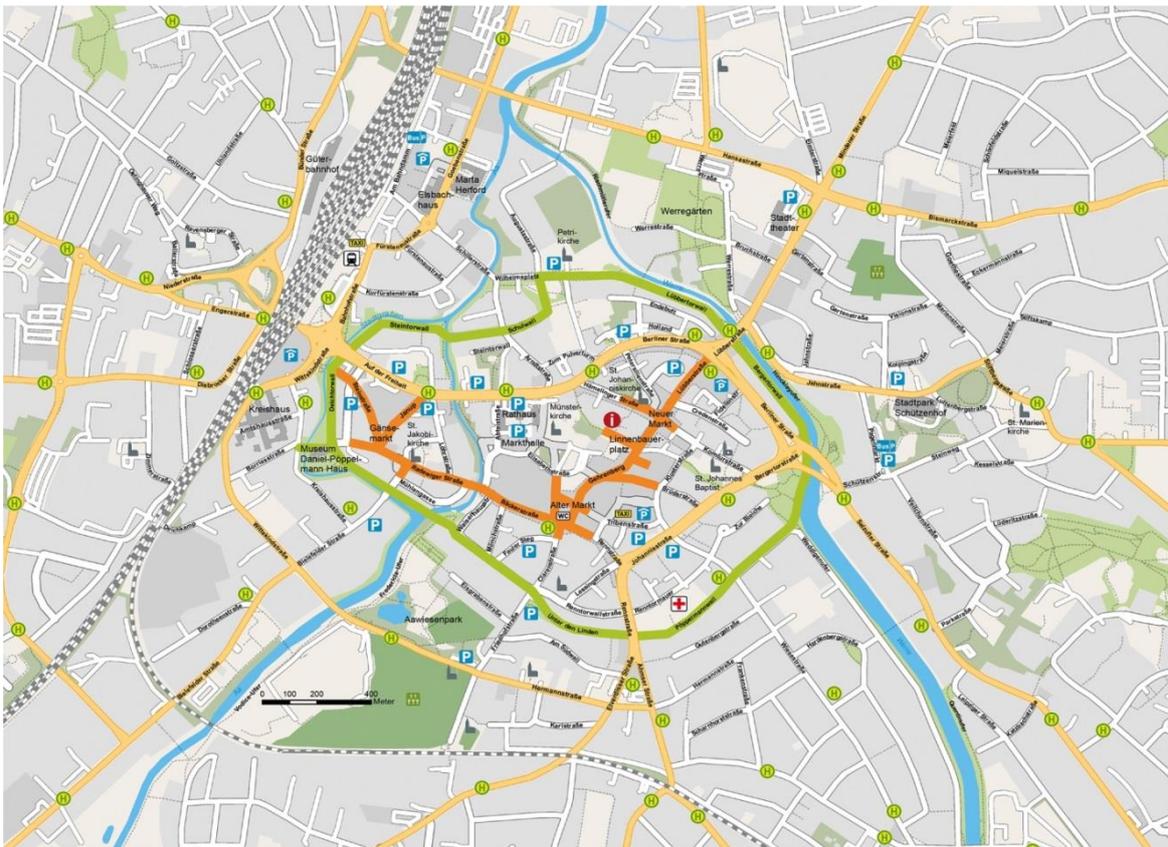
Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 15.06.2022 für die Hansestadt Herford verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt – eingerahmt von den Innenstadtwällen Unter den Linden, Deichtor-, Steintor-, Schul-, Lübbertor-, Bergertor- und Pöppelmannwall - (siehe angehängter Plan, in dem dieser Bereich grün umrahmt dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 28.08.2022 anlässlich der Veranstaltung „Herforder Hoekerfest“, am Sonntag, den 09.10.2022 anlässlich der Veranstaltung „Herforder City-Kirmes mit dem Radewiger Herbstmarkt“ und am Sonntag, den 04.12.2022 anlässlich der Veranstaltung „Seiffener Kunsthandwerkermarkt und Nikolausfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und des festgesetzten Bereiches offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.



Lageplan zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 28.08., 09.10. und 04.12.2022“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.06.2022

Hansestadt Herford  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**162**

## **Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen Maiwiese, Zur Bleiche, Bornbrede, Stedefreund und Schobeke vom 23.06.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.) in derzeit geltenden Fassung sowie § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz-KiBiz-) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 (GV NRW 2019, S. 894) in derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in den fünf städtischen Kindertageseinrichtungen Schobeke, Stedefreund, Maiwiese, Bornbrede und Zur Bleiche angeboten wird.

### § 2 Höhe und Zahlungsmodus

(1) Für die Mittagsverpflegung in den o.g. fünf städtischen Kitas wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 51 Abs.3 des Kinderbildungsgesetzes NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

(2) Das kostendeckende Entgelt für die Mittagsverpflegung beträgt derzeit monatlich 62,00 € und ist für 12 Monate zu entrichten. Mögliche Schließungszeiten, insbesondere in den Schulferien, sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.

(3) Bei Beziehern\*innen von:

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

die einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt haben, beträgt das Entgelt für die Mittagsverpflegung ebenfalls monatlich 62,00 € und wird im Zeitraum August bis Juli für die Monate des tatsächlichen Sozialleistungsbezuges durch die zuständige Behörde als die ergänzende BUT- Leistung an die Stadt Herford erstattet.

Änderungen des Leistungsbezuges müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Im Übrigen gilt § 2 Abs.2 dieser Entgeltverordnung.

(4)

Das monatliche Entgelt unterliegt einer dynamischen Anpassung in Höhe von 3% jeweils zum 01.08. und wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Die Dynamik beginnt mit dem 01.08.2024.

### § 3 Umfang der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurde.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend § 9 des Betreuungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung bzw. mit Änderung der Betreuungszeit auf eine Stundenzahl ohne Über-Mittag-Betreuung.

### § 4 Erstattung

(1) Die Kalkulation und Höhe des Essensgeldes nach § 2 berücksichtigt die möglichen Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch die Fehltage eines Kindes in der Tageseinrichtung. Daher ist es bei Fehlzeiten erforderlich, das Kind bis spätestens 8:30 Uhr in der Kita von der Verpflegung abzumelden. Eine Essensgelderstattung scheidet aus.

(2) Ausnahme von dieser Regelung ist eine Krankheit des Kindes, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Kalendertagen überschreitet und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist. In diesem Fall erfolgt am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erstattung des Anteils, der zur Finanzierung des Sachkostenaufwandes dient, in Höhe von z.Z. tgl. 1,83 €.

§ 2 Abs.4 gilt entsprechend.

### § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig und ist von dem/der jeweiligen Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die monatlichen Zahlungen sind bargeldlos auf das auf dem Bescheid angegebene Konto zu entrichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungsverpflichteten ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

### § 6 Zahlungsverzug

(1) Verzug tritt betreffend der wiederkehrenden Entgelte mit dem Tag nach der Fälligkeit ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Stadt Herford als Träger der fünf eigenen Einrichtungen zu Mahnungen auf Kosten der Erziehungsberechtigten berechtigt, wenn das Entgelt nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlt wird.

(2) Die Mahnkosten sind mit Zugang der Mahnung fällig.

(3) Die Beitreibung erfolgt, sofern keine Einwendungen schriftlich geltend gemacht werden, gem. den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle der Einwendung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO).

## § 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen Maiwiese, Zur Bleiche, Bornbrede, Stedefreund und Schobeke vom 28.05.2013 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen Maiwiese, Zur Bleiche, Bornbrede, Stedefreund und Schobeke vom 23.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 23.06.2022

gez. Tim Kähler  
(Bürgermeister)

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

163

### 2. Änderungssatzung zur „Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Löhne vom 07.11.2019“ vom 16.06.2022

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV NW S. 348) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 15.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

In § 1 –Gegenstand und Zweck des Unternehmens – erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

2.) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wasser-, Strom-, Gas- und Nahwärmeversorgung sowie die Abwasserbeseitigung einschließlich aller dem Betriebszweck fördernden Geschäfte. Außerdem werden die Aufgaben zur Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie zur Durchführung und Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Stadt Löhne – Der Bürgermeister – wahrgenommen.

3.) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Er darf unter Beachtung der Vorschriften der §§ 107 und 107a GO weitere Tätigkeiten übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung des Betriebszwecks Wasser-, Strom-, Gas- und Nahwärmeversorgung, Abwasserbeseitigung– einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte- und der Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie der Durchführung und der Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Stadt Löhne– Der Bürgermeister- zuzuordnen sind.

#### Artikel 2

§ 11 – Stammkapital – erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.084.750 € (in Worten: Viermillionenvierundachtzigtausendsiebenhundertfünzig Euro) und teilt sich wie folgt auf die Sparten auf:

- Wasser 1.022.600 €
- Abwasser 2.556.500 €
- Stadtdienste 255.650 €
- Energie 200.000 €
- Vertrieb 50.000 €

#### Artikel 3

In § 12 – Wirtschaftsplan - erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

1.) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht für die Sparten Wasser, Abwasser, Stadtdienste, Energie und Vertrieb.

## Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 16.06.2022

gez. Bernd Poggemöller  
Bürgermeister

**164**

### **Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten der Stadtwerke Löhne**

Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Löhne vom 07.11.2019 in der zurzeit geltenden Fassung:

#### **Vertretung der Stadtwerke Löhne**

1. Der Betriebsleiter Matthias Kreft vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsleiter wird durch die Geschäftsbereichsleiterin Nina Weber als kaufmännische Stellvertreterin und durch den Geschäftsbereichsleiter Holger Freymuth als technischer Stellvertreter vertreten.
3. Bei Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters ist die Geschäftsbereichsleiterin Nina Weber als dessen kaufmännische Stellvertreterin für die Geschäftsbereiche 1 und 2 unbegrenzt vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsbereichsleiter Holger Freymuth ist als technischer Stellvertreter bei Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters für die Geschäftsbereiche 3, 4, 5 und 6 unbegrenzt vertretungsberechtigt.

4. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und der Geschäftsbereichsleiterin Nina Weber als dessen kaufmännische Stellvertreterin ist der Geschäftsbereichsleiter Holger Freymuth als technischer Stellvertreter für den kaufmännisch / verwaltungsrechtlichen Bereich gemeinsam mit dem Geschäftsbereichsleiter Andreas Klausmeier, der stellvertretenden Geschäftsbereichsleiterin Heike Onischke unbegrenzt vertretungsberechtigt.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und des

Geschäftsbereichsleiters Holger Freymuth als dessen technischer Stellvertreter ist die Geschäftsbereichsleiterin Nina Weber als kaufmännische Stellvertreterin für den technischen Bereich gemeinsam mit einem der Geschäftsbereichsleiter/innen Angela Heemeyer, Thomas Arning, Hans Kleine, dem stellvertretenden Geschäftsbereichsleiter Thorsten Held unbegrenzt vertretungsberechtigt.

5. In der Betriebsführung gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Löhne vertritt der unter 1. aufgeführte Betriebsleiter die Stadtwerke Löhne bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

6. In Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters vertritt die Geschäftsbereichsleiterin Nina Weber als dessen kaufmännische Stellvertreterin die Stadtwerke Löhne für die Geschäftsbereiche 1 und 2 in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

Der Geschäftsbereichsleiter Holger Freymuth vertritt als technischer Stellvertreter bei Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters die Stadtwerke Löhne für die Geschäftsbereiche 3, 4, 5 und 6 in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

7. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und der kaufmännischen Stellvertreterin Nina Weber vertritt der technische Stellvertreter Holger Freymuth die Stadtwerke Löhne für den kaufmännisch / verwaltungsrechtlichen Bereich gemeinsam mit einem/r der unter Ziffer 4., Satz 1 aufgeführten Mitarbeiter/innen in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereichs.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des unter 1. aufgeführten Betriebsleiters und des technischen Stellvertreters Holger Freymuth vertritt die kaufmännische Stellvertreterin Nina Weber die Stadtwerke Löhne für den technischen Bereich gemeinsam mit einem/r der unter Ziffer 4., Satz 2 aufgeführten Mitarbeiter/innen in der Betriebsführung gemäß Ziffer 5. bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereichs.

8. Die aufgeführten jeweiligen Vertretungsberechtigungen der stellvertretenden Betriebsleiterin / des stellvertretenden Betriebsleiters beinhalten keine Entscheidungs- / Unterschriftsbefugnis in den Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung.

9. Alle unter 4. genannten Geschäftsbereichsleiter/innen sowie bei Abwesenheit der Geschäftsbereichsleiter/innen die stellvertretenden Geschäftsbereichsleiter/innen Tanja Hartmann, Heike Onischke, Martin Kusian, Frank Ihde, Bernd Hoffmann, Thorsten Held, sind beauftragt, die Stadtwerke Löhne im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € zu vertreten.

10. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung beauftragt die Betriebsleitung durch interne Anweisung weitere Mitarbeiter/innen der Stadtwerke Löhne mit begrenzten Vertretungsrechten.

11. Die vorstehenden Vertretungsberechtigungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Löhne, den 02.06.2022

### **Stadtwerke Löhne**

#### **Der Bürgermeister**

gez. Bernd Poggemöller

#### **Die Betriebsleitung**

gez. Matthias Krefz

## **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Lippinghausen-Sundern**

**165**

### **Bekanntmachung**

Die neue genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Lippinghausen-Sundern liegt in der Zeit vom 01.07.-15.07.22 im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen öffentlich aus.

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Lippinghausen-Sundern ist für die Geschäftsjahre 2022/23-2025/26 in Einnahmen und Ausgaben auf 8.000 EUR festgesetzt worden. Auszahlungsansprüche sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an den Jagdvorsteher Johannes Meinhold, Milchstraße 17, 32120 Hiddenhausen zu richten.

Der Jagdvorsteher

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 17.08.2022 und der 07.09.2022.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.